

Wir bitten deshalb auch an dieser Stelle den Herrn Finanzminister, diesem Antrage ein geneigtes Wohlwollen entgegenbringen zu wollen.

Taravergütung für Sumatra- und Java-tabak. Die Handelskammer hat unter dem 18. März 1887 bei dem Herrn Finanzminister beantragt, in der Berechnung der Taravergütung für Rohtabak in Umschließungen aus seinen Binsematten oder Matten von gleich schwerem oder schwererem Material eine Aenderung eintreten zu lassen, dahingehend, daß für Sumatra- und Java-Rohtabake der frühere gültige Tarasatz von 3 % wieder festgesetzt werde.

Diese Eingabe hatte jedoch keinen Erfolg, indem der Bundesrat inhaltlich eines an die Kammer gerichteten Erlasses des Herrn Finanzministers vom 18. Juli 1887 in einer Sitzung vom 30. Juni 1887 beschlossen hat, dem Antrage keine Folge zu geben.

Zoll auf Cigarrenkistenbretter. Eine größere Cigarrenkistenfabrik wandte sich an die Kammer mit dem Ersuchen, bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe dahin vorstellig zu werden, daß für gehobelte und gebeizte Cigarrenkistenbretter, sowie für Bretter mit dem Messer geschält oder gestoßen, der bislang bestehende Eingangszoll auf 10 Mark erhöht bzw. eine anderweitige Klassifizierung des Artikels in dem Zolltarif herbeigeführt werde.

Die Fabrik motivirte das Gesuch mit dem Hinweis auf die erdrückende Konkurrenz, welche durch die russischen Erlenhölzer in letzter Zeit der deutschen Cigarrenkisten-Industrie bereitet werde.

Auf Grund verschiedener eingeholter Gutachten beschloß die Kammer, dem Antrage auf Besürwortung eines Zolles von M. 10 nicht stattzugeben, vielmehr hielt dieselbe einen Zollsatzz von M. 3 für genügend.

Mitte Juli 1887 wurde dann mit Rücksicht auf die immer erdrückender wirkende Konkurrenz der russischen Ostseeprovinzen, welche große Massen Cigarrenkistenbretter von Erlenhölzern zu außerordentlich billigen Preisen auf den deutschen Markt warfen, der Eingangszoll für russische Provenienz erhöht, und durch Beschlusß des Bundesraths vom 7. Juli 1887 gelangte in dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif unter Nr. 13 die besondere Rubrizierung von Cigarrenkistenbretter in Wegfall, so daß dieselben vom 1 August 1887 ab, wenn sie nicht eine Dicke von mindestens $2\frac{1}{2}$ mm haben, nunmehr als Fournire (Position 13, e) zu 6 Mark pro 100 kg verzollt werden.

Hiermit wird wohl auch die Cigarrenkisten-Industrie des diesseitigen Bezirkes hinlänglichen Schutz erlangt haben.

Weinhandel. Schließlich ist eine Maßregel der Zollbehörde zu erwähnen, welche auf das Geschäft nachtheilig einwirkte. In Folge höherer Verfüzung wurde plötzlich ohne vorherige Ankündigung bei der Verzollung von Champagner-Wein in Fläschchen die Nettoverwiehung der Fläschchen verlangt und die im Vereinzolltarif angenommenen Tarasätze ohne Weiteres aufgehoben; die Verzollung ist dadurch eine zeitraubende und schwierigere geworden und verlieren die Körbe und Kisten, welche meistens im Original weiter verkauft werden, den Charakter ihrer Originalität auf welchen aber von Seiten der Abnehmer besonderes Gewicht gelegt wird; auch stellt sich die Eingangssteuer durch die Nettoverwiehung pro Flasche erheblich theurer und mußte diese Differenz von dem Weinhändler getragen werden, welcher ohne vorherige Kenntnis von der plötzlich angeordneten Aenderung zu alten Preisen auf Lieferung verkauft hatte.

Unter dem Eindruck aller dieser ungünstigen Verhältnisse bleibt nur noch ein ganz minimaler Nettoverdienst erreichbar, der keineswegs auch nur einigermaßen lohnend, also auch nicht zufriedenstellend genannt werden kann.

Zündschnur-Fabrikation. Seitens der Zündschnur-Fabrik der Herren Brücker u. Söhne zu Minden wird uns mitgetheilt, daß der Absatz nach Österreich-Ungarn infolge der im vorigen Jahre dort in Kraft getretenen höheren Zölle

fast gänzlich aufgehört hat und auch andere Staaten, wie Italien, Belgien, Frankreich, Schweden und Norwegen auf Zündschnur ungleich höhere Zölle erheben, als Deutschland, und dadurch das deutsche Fabrikat in den betreffenden Staaten immer mehr in seinem bisherigen Besitzstande verdrängt wird, bzw. gänzlich ausgeschlossen ist. Der Zollsatzz auf Zündschnur nämlich in Deutschland nur 3 Mark pro 100 kg dagegen beispielsweise in Österreich 24 Gulden Gold. Frankreichs Zölle auf Zündschnur sind zum Theil noch höher und während es somit nicht möglich ist, deutsche Zündschnur nach dort abzusezen, exportieren Frankreich und Belgien bedeutende Qualitäten nach den Reichslanden Elsaß-Lothringen, nach den Rheinlanden und nach Luxemburg.

Ein höherer Zoll auf Zündschnur ist im Interesse der Branche deshalb dringend geboten.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1887.

Eingangs des Berichtes des Vorjahres konnte konstatirt werden, daß die Verhältnisse der Eisen-Industrie eine Besserung erfahren haben. Diese Besserung hat angehalten und die Verhältnisse der Eisen- und Stahl-Industrie des hiesigen Bezirks dürfen im Allgemeinen für das vergangene Jahr als nicht ungünstig bezeichnet werden. Die Produktion an Roheisen innerhalb Deutschlands hat erheblich zugenommen und hierbei ist Rheinland und Westfalen an erster Stelle mit beteiligt gewesen. Sehr bemerkenswerth ist es, daß die vermehrte Produktion, soviel hier bekannt geworden ist, zu einem großen Theile vom Inlande aufgenommen worden ist und nur zum geringeren Theil ihren Absatz nach dem Auslande gefunden hat.

Die Nothwendigkeit der Einführung einer direkten Zoll-Abfertigung in der Stadt Essen ist in den Berichten der Handels-Kammer wiederholt betont worden. Die Erfüllung der bezüglichen Wünsche, sowie derjenigen, welche auf Errichtung einer zollfreien Niederlage in der Stadt Essen gerichtet waren, erschien möglich geworden, als die hiesige katholische St. Johannis-Gemeinde das jetzige Gebäude des Untersteueramts nebst Zollschuppen, welche beide als für unser Steueramt durchaus unbrauchbar und zweckwidrig eingerichtet mehrmals von uns bezeichnet worden sind, anzukaufen schritte that. Leider kam eine Einigung über ein vom katholischen Kirchenvorstande angebotenes, unseres Erachtens besser zum Steueramt geeignetes Austraß-Grundstück am Bergisch-Märkischen Bahnhofe nicht zu Stande und wir sind heute wiederum in derselben Lage, welche wir im vorjährigen Berichte geschildert haben.

Einen Einfluß der Zollerhöhungen von 5 M. auf Weizen und Roggen, Hafer 4 M., Buchweizen und Hülsenfrüchte 2 M., 2,25 M. auf Gerste und 4 M. auf Malz haben wir bis jetzt an dem Preise der Lebensmittel nicht beobachten können. Die Frage der Aufhebung des Identitäts-Nachweises für Getreide ist noch unerledigt; doch scheint die Meinungsverschiedenheit nur noch die Form der Aufhebung zu betreffen, welche allerdings für den Handel wichtig und für die einzelnen Landesteile verschieden zu beurtheilen ist.

Auch im verflossenen Jahre übten die amerikanischen Futterartikel, wie Baumwollsackkuchen, Baumwollsaatmehl, Erdnusskuchen, Erdnussmehl Palmkernkuchen &c. &c., namentlich auf das Mühlengewerbe einen nachtheiligen Einfluß. Es wird als wünschenswerth erachtet, diese ausländischen Futterstoffe mit einem Eingangszoll zu belegen.

Ein Zoll auf Weizenkleien wird als nothwendig erachtet, weil sich unter den eingeführten Kleien nach den Berichten eine Menge Mehlstoff — bis zu 20 % — befinden soll, die zollfrei hereinkommen und von inländischen Mühlen, die an der Grenze liegen, zur Fabrikation noch verwendet würde.